

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags erfolgen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags verfolgt das Ziel, die Finanzierungsmodalitäten der Anstalt des öffentlichen Rechts für föderale IT-Kooperation (FITKO AöR) neu auszurichten. Die FITKO AöR soll als agile und flexible Einheit gestärkt werden. Durch Klarstellung, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist und die FITKO AöR neben temporären auch dauerhafte Aufgaben wahrnimmt, sollen die Grundlagen für eine dauerhafte Finanzierung gelegt werden. Weiter verpflichten sich Bund und Länder, für föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Finanzierung der FITKO AöR und ihrer Aufgaben werden von Bund und Ländern anteilig übernommen, wobei die Anteile der Länder nach dem (modifizierten) Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Das Volumen des Wirtschaftsplans der FITKO AöR für das Jahr 2024 beträgt rund 169,4 Millionen Euro. Auf das Land entfällt ein rechnerischer Finanzierungsanteil in Höhe von rund 16,2 Millionen Euro. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staats-

vertrags legt den Finanzierungsbedarf für Digitalisierungsprojekte und Digitalisierungsaufgaben nicht betragsmäßig fest. Der konkrete Bedarf wird Schwankungen unterworfen sein und muss im jährlichen Wirtschaftsplan und in der mittelfristigen Planung der FITKO AöR abgebildet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung des IT-Staatsvertrags lassen sich daher nicht beziffern. Die zu erwartenden Aufwände für die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der Registermodernisierung und des Once-Only-Prinzips lassen erwarten, dass der Finanzierungsbedarf erheblich sein wird.

#### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Schätzung der Bürokratielasten ist nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen entbehrlich, da der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lassen.

#### F. Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags soll die Arbeit der FITKO AöR gestärkt und die dauerhafte Finanzierung föderaler IT-Projekte ermöglicht werden, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben. Die mehrjährige Finanzierung soll die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sicherstellen. Die Fortführung der Entwicklung von nutzerorientierten Onlineangeboten der Verwaltung, die für jede Person einfach, schnell und losgelöst von Öffnungszeiten zugänglich sind, unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen ebenso wie die Verwaltungsmodernisierung, die Prozessoptimierung und die Transparenz von Verwaltungsverfahren.

#### G. Digitaltauglichkeits-Check

Bei Regelungen, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken, ist ein Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5.2 Buchstabe b der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. Juni 2024

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

### § 1

Dem von Baden-Württemberg am 19. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird nachstehend veröffentlicht.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des in Artikel 1 genannten Vertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zielsetzung

Der Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 koordiniert er die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies umfasst vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten. Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des IT Staatsvertrags im Jahr 2019 wurde das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats um die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ergänzt. Es wurden außerdem Regelungen zur Errichtung und Ausgestaltung der Anstalt des öffentlichen Rechts für föderale IT-Kooperation (FITKO AöR) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes aufgenommen. Aufgabe der FITKO AöR ist es, den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben organisatorisch und fachlich zu unterstützen sowie föderale IT-Projekte und IT-Produkte zu steuern. Dem IT-Planungsrat wurde zudem ein Budget für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bereitgestellt (Digitalisierungsbudget).

Mit der zweiten Änderung des IT-Staatsvertrags sollen die Finanzierungsmodalitäten der FITKO AöR neu ausgerichtet und durch die Klarstellung, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist und die FITKO AöR auch dauerhafte Aufgaben wahrnimmt, die Grundlagen für eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden.

Das Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags. Mit diesem Gesetz wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags eingeholt.

#### Inhalt

Mit dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

- In der Präambel wird festgehalten, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist.
- Die Aufgaben des IT-Planungsrats werden in § 1 Absatz 1 Nummer 3 und in den neuen Nummern 5 und 6 des § 1 Absatz 1 ergänzt um die Möglichkeit, aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern resultierende Digitalisierungslösungen betreiben zu lassen, um das Zurverfügungstellen oder Projektieren von kurzfristig länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen für bestimmte Lebensbereiche sowie um das föderale IT-Architekturmanagement.
- Es erfolgen Klarstellungen in § 1 Absatz 1 Nummer 4, dass föderale IT Projekte mehrjährig sein können und in § 9 Absatz 1, dass die FITKO AöR temporäre und dauerhafte Aufgaben wahrnimmt.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin der FITKO AöR können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen, § 1 Absatz 2 Satz 3.
- Der IT-Planungsrat erhält die Möglichkeit, zur Zusammenführung paralleler Unterlagen alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO AöR zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen, § 5 Absatz 4.
- Im neu gefassten § 9 Absatz 2 werden die Vertragspartner verpflichtet, für Projekte Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans soll auch die Höhe dieser Mittel jeweils für

die folgenden drei Jahre geplant werden. Bis zu 15 Prozent der Mittel können durch den IT-Planungsrat für kurzfristige digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden.

- Die Finanzierung der FITKO AöR und ihrer Aufgaben sowie der Projekte nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan keine abweichende Regelung getroffen wird.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags.

#### Alternativen

Bund und Länder haben 2009 im Rahmen der Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) ein neues System der Bund-Länder-Zusammenarbeit beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch Artikel 91c (Informationstechnische Systeme) in das Grundgesetz (GG) eingefügt. Zur Ausführung von Artikel 91c GG wurde der IT-Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Dieser bildet den rechtlichen Rahmen für den IT-Planungsrat, der als Steuerungsgremium der Kooperation von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik (IT) eingerichtet wurde. Zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere der effektiven Steuerung von föderalen Projekten und Produkten der Verwaltungsdigitalisierung, bedarf es einer dauerhaften Finanzierung. Mit dem ausdrücklichen Festhalten im Vertrag, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist und auch mehrjährige föderale IT-Projekte erfordert, wird die Grundlage hierfür geschaffen. Eine Alternative besteht nicht.

#### Finanzielle Auswirkungen

Ob und in welchem Umfang die Umsetzung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags für das Land zu einer Änderung der Kosten führt, lässt sich derzeit nicht bestimmen. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags legt den Finanzierungsbedarf für Digitalisierungsprojekte und Digitalisierungsaufgaben nicht betragsmäßig fest. Der konkrete Bedarf wird Schwankungen unterliegen. Es ist zu erwarten, dass die Aufwände insbesondere für die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie die Registermodernisierung und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips erheblich sein werden.

Die FITKO AöR wird von Bund und Ländern anteilig finanziert. Die Anteile der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 25 Prozent. Das Budget der FITKO AöR für das Jahr 2024 hat ein Volumen von rund 169,4 Millionen Euro. Der Eckwert des Gesamtvolumens für das Jahr 2025 wurde mit rund 182,7 Millionen Euro festgelegt; vorsichtige Prognosen gehen von einem Bedarf in den Folgejahren von jährlich bis zu 225,7 Millionen Euro aus. Der Anteil des Bundes daran soll 25 Prozent, die Anteile der Länder 75 Prozent betragen. Für Baden-Württemberg beläuft sich der Finanzierungsanteil für das Budget der FITKO AöR im Jahr 2024 auf rund 16,2 Millionen Euro. Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht gem. § 9 Absatz 5 des IT-Staatsvertrags unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

#### Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags sind in erster Linie in den Zielbereichen „Chancengerechtigkeit“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie „Legitimation“ zu erwarten.

Mit dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags soll die Arbeit der FITKO AöR gestärkt und die dauerhafte Finanzierung föderaler IT-Projekte ermöglicht werden, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter voranzutreiben. Die neue Ausrichtung der finanziellen Grundlagen soll die hierfür erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats sicherstellen. Ziel ist

insbesondere die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Registermodernisierung zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Verwaltungsleistungen sollen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger schnell, medienbruchfrei und mit wenig Aufwand erreichbar sein. Die Stärkung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des IT-Planungsrats fördert damit auch die Ziele des Landes im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags erteilt und die Veröffentlichung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags angeordnet.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags im Gesetzblatt bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 im Gesetzblatt bekannt zu geben, falls der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags gegenstandslos wird oder außer Kraft tritt. Gegenstandslos wird der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

## **Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“  
genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1 Änderung des IT-Staatsvertrags**

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.



- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“
- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;
- „6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“
- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

## 7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

## 8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

## 9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Berlin, den 21. Dezember 2023  
Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 19. Dezember 2023  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern  
München, den 22. Dezember 2023  
Markus Söder

Für das Land Berlin  
Berlin, den 7. Dezember 2023  
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg  
Potsdam, den 27. November 2023  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, den 21. Dezember 2023  
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 19. Dezember 2023  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 30. November 2023  
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, den 31. Dezember 2023  
Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen  
Hannover, den 27. November 2023  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 28. Dezember 2023  
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 29. November 2023  
Malu Dreyer

Für das Saarland  
Saarbrücken, den 21. Dezember 2023  
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen  
Dresden, den 19. Dezember 2023  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 21. Dezember 2023  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 21. Dezember 2023  
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen  
Erfurt, den 13. Dezember 2023  
Bodo Ramelow